

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 43		DIENSTAG, DEN 24. OKTOBER	2006
Tag	Inhalt	Seite	
10. 10. 2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr 202-1-11	515	
12. 10. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 222-4	516	
12. 10. 2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Heiligen Stuhl 222-5	516	
16. 10. 2006	Zehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg 100-1	517	
17. 10. 2006	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt 791-1-52	517	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr Vom 10. Oktober 2006

Auf Grund von § 10 a Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461, 483), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „in den Fällen der Nummern 2 bis 4 für die Beförderung von Kranken, Notfallpatienten oder anderen Hilfsbedürftigen“ durch die Textstelle „in den Fällen der Nummern 2 bis 4 für die Beförderung von Kranken, Notfallpatienten oder anderen Hilfsbedürftigen und für sonstige Rettungsdienstleistungen ohne Beförderung“ ersetzt.
- In der Anlage werden hinter Nummer 4 folgende Nummern 5 bis 5.7.2 eingefügt:

- | | | |
|-----|--|--------|
| „5 | Einsatz von Rettungsfahrzeugen einschließlich Personal | |
| 5.1 | Notfallbeförderung innerhalb Hamburgs mit einem Rettungswagen, Babynotarztswagen, Infektionsrettungswagen oder Großrettungswagen | 275,50 |
| 5.2 | Hilfeleistung ohne Beförderung innerhalb Hamburgs mit einem Rettungswagen, Babynotarztswagen, Infektionsrettungswagen, Großrettungswagen oder sonstigem Fahrzeug | 152,70 |

5.3	Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeugs, das eine Notfallbeförderung begleitet, innerhalb Hamburgs	311,80	5.7	von medizinischem Personal oder Blutspendern innerhalb Hamburgs ..	53,60
5.4	Hilfeleistung mit einem Notarzteinsetzungsfahrzeug ohne Begleitung einer Beförderungsfahrt, innerhalb Hamburgs	191,00	5.7.1	Einsätze gemäß den Nummern 5.1 bis 5.6 von Hamburg nach außerhalb und umgekehrt	
5.5	Krankenbeförderung innerhalb Hamburgs	89,30	5.7.1	für die ersten 20 Kilometer	Gebühr nach den Nummern 5.1 bis 5.6
5.6	Alleinige Beförderung von Blutkonserven, Arzneimitteln, Sauerstoffflaschen oder anderen dem Gesundheitsdienst dienenden Gegenständen sowie alleinige Beförderung		5.7.2	für jeden weiteren Kilometer	1,50“.
Artikel 2					
Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.					

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Oktober 2006.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Vom 12. Oktober 2006

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 am 12. Oktober 2006 in Kraft tritt.

Hamburg, den 12. Oktober 2006.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Heiligen Stuhl

Vom 12. Oktober 2006

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Heiligen Stuhl vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 435) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 23 Absatz 2 am 10. Oktober 2006 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 12. Oktober 2006.

Die Senatskanzlei

Zehntes Gesetz
zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
Vom 16. Oktober 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Einziges Gesetz

Artikel 4 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 16. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 106), erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.“

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Oktober 2006.

Der Senat

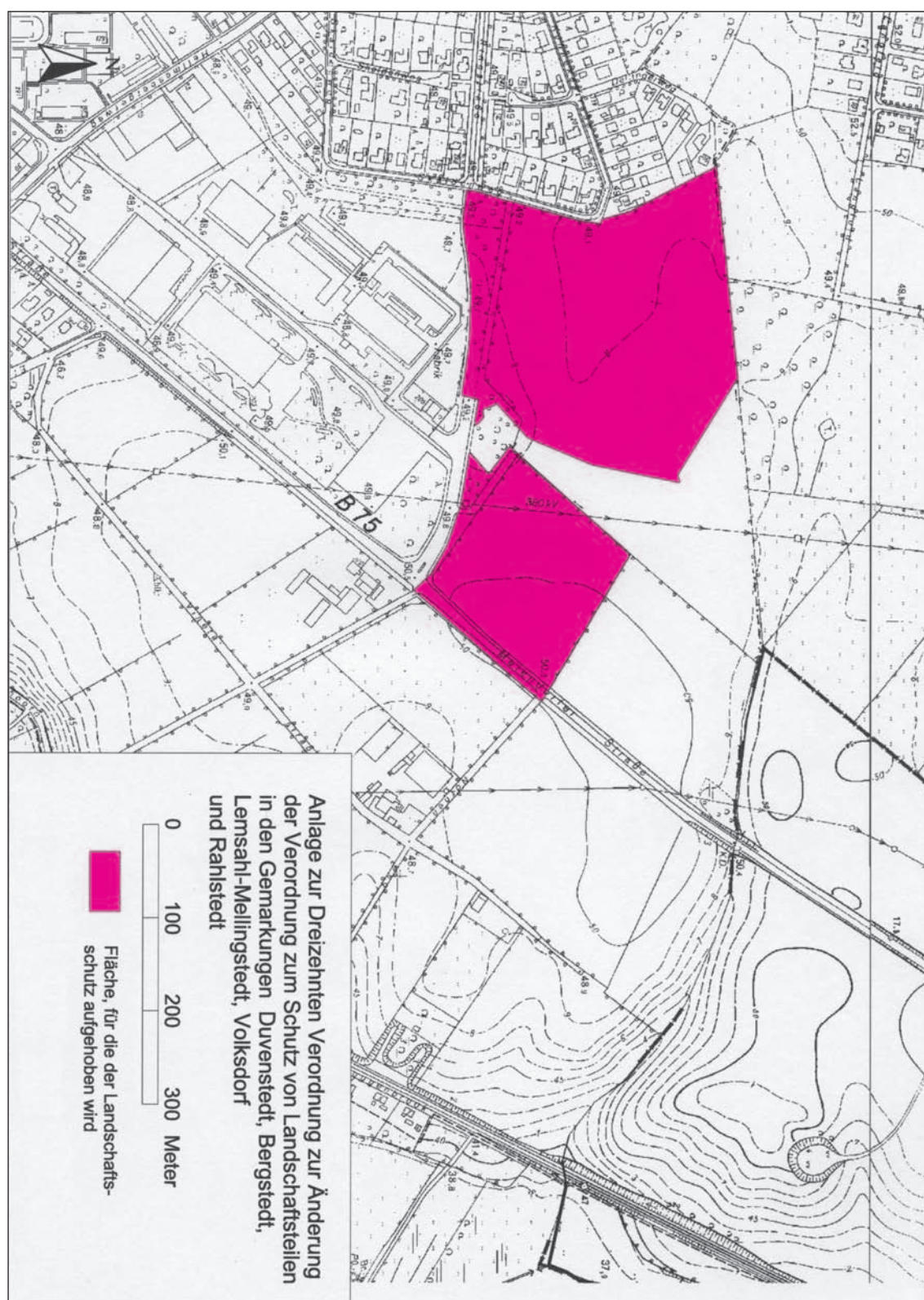
Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt,
Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt
Vom 17. Oktober 2006

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

Einziges Gesetz

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-k), zuletzt geändert am 13. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 298), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Flächen der Gemarkung Rahlstedt außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Oktober 2006.



Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
 Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg. — Telefon: 235129-0 — Telefax: 23512977.
 Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von §8 der Postzeitungsordnung beigelegt.